

## Merkblatt für Gemeinden zum Thema Veranstaltungen

Ab dem 13. September 2021 gilt für sämtliche Veranstaltungen in Innenräumen, Fach- und Publikumsmessen, welche nicht ausschliesslich draussen stattfinden und weiterhin für alle Grossveranstaltungen (drinnen und draussen) eine Zertifikatspflicht.

Ausnahmen:

- Private Veranstaltungen **bis zu 30 Personen** im Familien- und Freundeskreis im Innenraum einer privaten Räumlichkeit (privates Haus, private Wohnung).
- Veranstaltungen mit **bis zu 30 Personen** im Innenraum, wenn es sich um eine Veranstaltung eines Vereins mit Vereinsmitgliedern oder einer anderen beständigen Gruppe handelt, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind, die Einrichtung zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt ist, die **Maskentragpflicht** befolgt wird und **keine Speisen und Getränke** konsumiert werden.
- **Sportliche und kulturelle Aktivitäten**, die in abgeschlossenen Räumlichkeiten (im Innenraum) in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von **höchstens 30 Personen**, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden (Trainings, Proben).
- Religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit jeweils mit **maximal 50 Personen**, wenn sie im Innenraum stattfinden und die Einrichtung zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt ist, die **Maskentragpflicht** befolgt wird, **keine Speisen und Getränke** konsumiert werden und die **Kontaktdaten** der anwesenden Personen erhoben werden.
- Treffen von Parlamenten und **Gemeindeversammlungen**

Weiterhin muss für jede Veranstaltung (mit oder ohne Zertifikat) ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Die Gemeinden werden gebeten, diesen Punkt in ihren Bewilligungsprozess einzubeziehen und die Antragstellenden rechtzeitig auf die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts hinzuweisen. Eine Veranstaltung sollte durch die Gemeinde erst nach Vorliegen und Prüfung des Schutzkonzepts erteilt werden.

Bei Grossveranstaltungen ab 1000 Personen wird zusätzlich zur Bewilligung durch die Gemeinde eine solche des Kantons benötigt. Diese kann via Gemeinde oder durch den Veranstalter/die Veranstalterin direkt beim Kanton beantragt werden.

### VERANSTALTUNGEN MIT ZERTIFIKAT

- Zutritt haben Personen ab 16 Jahren mit gültigem Zertifikat sowie einem Ausweis mit Foto und Personen unter 16 Jahren mit einem Ausweis mit Foto.
- Im Inneren der Veranstaltung gibt es keine Einschränkungen mehr (also keine Maskenpflicht, keine Distanzregeln, keine Konsumationsvorgaben und kein Tanzverbot)

### Schutzkonzept bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht:

- **Organisation und Durchführung der Zugangskontrolle:**  
Beschreibung, wie, von wem und an welchen Orten die Kontrolle der Zertifikate durchgeführt wird, wie das für die Zugangskontrolle zuständige Personal geschult wird und wie sichergestellt ist, dass keine Personen auf anderem Weg Zugang zur Veranstaltung haben
- **Information der Besuchenden zur Zertifikatspflicht und zu Verhaltens- und Hygienemassnahmen:**  
Beschreibung, wie die an der Veranstaltung beteiligten Personen über die Zertifikatspflicht sowie die Verhaltens- und Hygienemassnahmen informiert werden

- **Hygienemassnahmen**  
Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Abfalleimern (inkl. deren Standorte), periodische Reinigungen, Lüftung
- **Regelung für an der Veranstaltung tätige Arbeitnehmende**  
Hinweis auf eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmende anlässlich der Veranstaltung
- **Verantwortliche Person für die Umsetzung der Schutzmassnahmen**

#### VERANSTALTUNGEN OHNE ZERTIFIKAT

##### **Veranstaltungen im Aussenbereich ohne Zertifikat:**

- Veranstaltungen mit **501 bis 1000 Personen und Sitzpflicht** (Total Besuchende und Teilnehmende). Nicht mitgezählt werden Mitarbeitende des Organisators bzw. von entsprechenden Subunternehmern.
- Veranstaltungen mit maximal 500 Besucherinnen und Besuchern, bei denen die Menschen stehen oder sich bewegen
- Die Kapazität der Örtlichkeit kann jeweils **bis zu zwei Dritteln genutzt** werden.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, an welchen die Besuchenden **tanzen, ist verboten**.
- Private Veranstaltungen (in einem privaten Garten) mit bis zu 50 Personen

##### **Schutzkonzept bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht:**

- **Information der Besuchenden**  
Information der anwesenden Personen über die für die Veranstaltung geltenden Massnahmen (gewählte Informationsmittel und deren Standorte)
- **Hygiene**  
Bereitstellung von Desinfektionsmitteln (inkl. deren Standorte), Abfalleimer (inkl. deren Standorte), periodische Reinigungen der Kontaktflächen
- **Abstand**  
Beschreibung der Massnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Abstände
- **Verantwortliche Person für die Umsetzung der Schutzmassnahmen**

##### **Meldung der Veranstaltungen**

Alle durch die Gemeinden bewilligten Veranstaltungen sind wie bisher mit Beilagen und den Kontaktdaten der für die Veranstaltung verantwortlichen Person (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) an die Anlauf- und Meldestelle für Anlässe und Bewilligungen der Kantonspolizei Solothurn zu melden ( [veranstaltungen@kapo.so.ch](mailto:veranstaltungen@kapo.so.ch) ). Bitte teilen Sie der Meldestelle auch Absagen von Veranstaltungen mit.

##### **Ansprechpersonen für Fragestellungen im Bereich Veranstaltungen:**

Fachstab Pandemie des Gesundheitsamts:

Felix Bader  
felix.bader@ddi.so.ch  
Telefon 032 627 69 04

Rolf Fröhlicher  
rolf.froehlicher@ddi.so.ch  
Telefon 032 627 69 02